

DAS MAGAZIN FÜR EIN GENUSSVOLLES LEBEN

Nr. 2 April/Mai 2021

CHF 9.-

50plusmagazin.ch

50plus



Der Kraftort Alp

Ein vergiftetes Naturwunder

Die Bundesrätin

Viola Amherd am Herd

Der Rentenklau

Ein Prozentsatz mit Sprengkraft



Höre auf deinen Körper

Wie uns die Krise stärker macht: ein Leitfaden



BENNO STUDER

Ein Erbvertrag lässt sich nicht einfach ignorieren

Die kinderlosen Ehegatten Marie und Fritz haben 1970 einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen und sich gegenseitig als Universalerben eingesetzt. Das Ziel war klar: Das gesamte Vermögen sollte beim Tode des erstversterbenden Ehegatten vorhanden Vermögen sollte ungeschmälert dem überlebenden Ehegatten zukommen. Beim Tode des Ehemannes im Jahre 1994 wurde deshalb das gesamte Vermögen, insbesondere eine grosse Liegenschaft (die der Ehemann von seinen Eltern erhalten hatte), auf die überlebende Ehefrau übertragen.

Nebst der Universalerbeneinsetzung hatten die Ehegatten im Erbvertrag noch folgende Bestimmung festgehalten: «Wir vereinbaren, dass der seinerzeitige Nachlass erst nach dem Ableben beider Eheleute je zur Hälfte an die gesetzlichen Erben des Ehemannes und der Ehefrau zu verteilen ist.»

Der Ehefrau war ein langes Leben geschenkt. Sie starb im Jahre 2019. In ihrem Nachlass wurde ein Testament gefunden, in dem sie für ihr gesamtes Vermögen ihre Patenkinder als Erben einsetzte. Gleichzeitig wurde durch das Gericht auch der Erbvertrag von 1970 eröffnet, nach dem die gesetzlichen Erben des Ehemannes die Hälfte des Nachlasses beanspruchen durften.

Die Erben des Ehemannes stellten sich auf den Standpunkt, die überlebende Ehefrau habe durch das Testament ihre Kompetenz überschritten.



Sie hätte kein Recht gehabt, über den ganzen Nachlass zu verfügen. Die Patenkinder stellten sich auf den Standpunkt, «die Sache» liege Jahrzehnte zurück und habe heute keine Bedeutung mehr.

Wie ist die Rechtslage?

Die Ehegatten haben sich vertraglich gebunden, wie die Verteilung des Nachlasses nach dem Tode des zweiten Ehegatten erfolgen soll. Die überlebende Ehefrau hatte somit kein Recht, über den ganzen Nachlass zu verfügen. Auch wenn Jahrzehnte vergangen sind, hat die Bestimmung immer noch Gültigkeit. Die nicht bedachten Erben können das Testament erfolgreich anfechten und die Hälfte herausverlangen (in diesem Falle immerhin CHF 800 000.–). Allerdings müssen sie die Anfechtungsfrist von einem Jahr seit Kenntnis der erbvertraglichen Bestimmung beachten. Verpassen sie die Frist, ist ihr Anspruch verwirkt. Die Praxis gesteht der überlebenden Ehefrau zu, dass sie bezüglich ihrer Hälfte frei verfügen kann, also nicht ihre gesetz-

lichen Erben berücksichtigen muss. Dies hat sie mit der Begünstigung ihrer Patenkinder getan.

Der Grundsatz der Bindung kann durchbrochen werden, indem sich die Ehegatten im Erbvertrag explizit äussern, ob der überlebende Ehegatte über den ganzen Nachlass frei verfügen darf. Wäre dies der Wille gewesen, hätte der Erbvertrag folgende zusätzliche Bestimmung enthalten müssen: «Der überlebende Ehegatte ist jedoch berechtigt, über das ganze Vermögen eine andere Verfügung zu treffen.»

Mit diesem Zusatz hätten die Erben des vorverstorbenen Ehemannes keine Chance gehabt, das Testament anzufechten, weil der Ehefrau das Recht eingeräumt wurde, über das ganze Vermögen zu verfügen.

Fazit

Ein Erbvertrag ist bindend. Wenn darin Regelungen getroffen werden, wie das Vermögen nach dem Tode des zweitversterbenden Ehegatten vererbt werden soll, ist daher unbedingt zu klären, ob und wenn ja über welche Quote der überlebende Ehegatte berechtigt ist, frei zu verfügen. Bei der Instruktion eines Erbvertrages ist dies ein zentrales Thema und es ist immer wieder spannend, die Diskussionen und die Beweggründe der Klienten in dieser Frage mitzuerleben.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com